



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Berg, Walter: Der Tod des Herzogs von Enghien : zur Erinnerung an den
21. März 1804 : (Schluß)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

ganz unphilosophisch ist, hat daraus die Folgerung gezogen, daß man Genies erzielen könne durch Mästung. Wir stehn da an einem der Punkte, wo die Identität des materiellen und des geistigen something in die Brüche geht.



Der Tod des Herzogs von Enghien

Zur Erinnerung an den 21. März 1804

Von Walter Berg

(Schluß)



aß Napoleon in der Tat Enghiens Tod von vornherein beschlossen hatte, beweist die Äußerung der Frau des Ersten Konsuls, Josephinens, zu Frau von Rémusat am 18. März, Enghien sei verloren. Und dabei trafen doch erst am 19. März dessen mit Beschlag belegte Papiere in Paris ein.*) Vergebens hatte sich Josephine bemüht, Bonaparte zur Milde zu bewegen. Er hatte ihre Bitte schroff abgeschlagen.***) War er nicht vor der offenen Verletzung des Völkerrechts zurückgeschreckt, so scheute er sich auch jetzt nicht, die Gesetze des Landes, die er selbst zum Teil gegeben hatte, ganz nach seinem Belieben als nicht vorhanden anzusehen. Er hätte den Unglücklichen, der ja nun in seiner Gewalt war, in den Kerker des Staatsgefängnisses ermorden lassen können, aber er zog es vor, den politischen Mord mit dem Schein des Rechts zu umgeben. Der unglückliche Herzog sollte schnell abgeurteilt werden. Die Zeit zur Inszenierung der widerlichen Gerichtsspöcke drängte deshalb. Kurz vor Mitternacht ließ der Major Dautancourt, begleitet von einigen Offizieren und Soldaten, den in tiefem Schummer der Erschöpfung liegenden Herzog wachriitteln und ein Verhör mit ihm anstellen. Auf die einleitende Frage, ob er Sold von England beziehe, antwortete Enghien, England habe ihm toujours un traitement bewilligt, und er habe nur das zum Leben.***) Dann wurde er nach seinem Range in der Condéschen Truppe befragt, worauf er antwortete: Commandant de l'avant-garde en 1796 et toujours, depuis 1796, comme commandant de l'avant-garde. Eine Bekanntschaft mit Bichegru stellte er in Abrede mit den Worten: Je ne l'ai, je crois, jamais vu; je n'ai point eu de relations avec lui. Je sais, qu'il a désiré me voir. Je me loue de ne pas l'avoir connu, d'après les vils moyens dont on dit qu'il a voulu se servir,

*) Mém. de Rémusat I, S. 342.

***) Mém. de Rémusat I, S. 315, 338 und Boulay a. a. D., S. 234 ff.: Les femmes n'entendent rien à la politique. Le duc d'Enghien sert la vengeance des Anglais; il est entré, après tout, dans la conspiration de Georges: L'impunité encouragerait les partis. Je suis l'homme de l'État, je suis la Révolution française, et je la soutiendrai.

****) que l'Angleterre lui accorde toujours un traitement, et qu'il n'a que cela pour vivre. Pièces judiciaires et historiques relatives au procès du duc d'Enghien etc. Paris, 1823. S. XV.

s'ils sont vrais. Auch Dumouriez habe er nicht gesehen, ebensowenig mit ihm verkehrt. (Pas d'avantage; je ne l'ai jamais vu.) In das über das kurze Verhör abgefaßte Protokoll trug er eigenhändig die Bemerkung ein: Avant de signer le présent procès-verbal, je fais, avec instance, la demande d'avoir une audience particulière du premier Consul. Mon nom, mon rang, ma façon de penser et l'horreur de ma situation, me font espérer qu'il ne se refusera pas à ma demande.

Dann wurde der Herzog der Kommission vorgeführt, worüber das Urteil die Stelle enthält: Le président a fait amener le prévenu libre et sans fers, et a ordonné au capitaine-rapporteur de donner connaissance des pièces tant à charge qu'à décharge, au nombre d'une. Diese pièce unique war der Konsularbeschluß. Auf dem Tische lagen die aufgefangnen Briefe des Herzogs, ferner die Briefe des Straßburger Präfekten Chée und ein umfangreicher Bericht des Staatsrates Réal, worin Enghien als Teilnehmer an einer gegen die Sicherheit oder vielmehr die Existenz des Staates gerichteten Verschwörung geschildert war. Gendarmen waren zur Sicherheit des Saales anwesend. Zunächst wurde der Konsularbeschluß, als das Aktenstück der Anklage, verlesen. Dann begann wieder das Verhör. Auf die Frage, ob er gegen Frankreich die Waffen getragen habe, entgegnete der Herzog: qu'il avait fait toute la guerre, et qu'il persistait dans la déclaration qu'il a signée, ferner qu'il était prêt à faire la guerre, et qu'il désirait avoir du service dans la nouvelle guerre de l'Angleterre contre la France. Er bejahte wieder die Frage nach der englischen Unterstützung. Weiter erklärte er: J'ai combattu avec ma famille pour recouvrer l'héritage de mes ancêtres, et depuis que la paix est faite, j'ai reconnu qu'il n'y a plus de rois en Europe, und endlich: Faites-moi assassiner, puisque telle est l'intention de celui qui vous a envoyés ici. Je n'ai plus rien à vous dire. Obgleich aus tiefem Schlafe gerissen, bewahrte er seine volle Würde und antwortete auf alle Fragen mit ruhiger Sicherheit und Festigkeit. Die Kommission erachtete sich nun als hinreichend belehrt; das Verhör wurde beendet und der Herzog abgeführt.

Dieses Verhör entsprach nicht den gesetzlichen Vorschriften. Nach den französischen Gesetzen hätten dem Herzog die Antworten nochmals vorgelesen werden müssen, um die Wichtigkeit des Protokolls zu erhärten.*) Das geschah aber nicht. Ferner bestimmte das Gesetz, daß sich nach Schluß des Verhörs der Angeklagte einen Verteidiger zu wählen habe, oder daß ihm ein solcher zu bestellen sei.**) Auch das geschah nicht. Der Herzog hätte sich ja auch nur aus den Gendarmen einen Verteidiger wählen können. So blieb ihm auch diese vom Gesetz ausdrücklich bestimmte Wohlthat versagt. Es erfolgte nun eine kurze

*) Art. 17 de la loi du 13 brumaire an V: L'interrogatoire fini, il en sera donné lecture au prévenu, afin qu'il déclare si ses réponses ont été fidèlement transcrites, si elles contiennent vérité, et s'il y persiste; auquel cas il signera etc.

**) Art. 19 de la loi du 13 brumaire an V: Après avoir clos l'interrogatoire, le rapporteur dira au prévenu de faire choix d'un ami pour défenseur. Le prévenu aura la faculté de choisir ce défenseur dans toutes les classes de citoyens présens sur les lieux; s'il déclare qu'il ne peut faire ce choix, le rapporteur le fera pour lui.

Beratung der sogenannten Richter. Aber noch in derselben Stunde, kurz nach Mitternacht, wurde der Unglückliche wieder dem Gerichtshofe, d. h. derselben Militärkommission, vorgeführt. Auch das war wieder ein ganz ungesetzliches Verfahren, denn das Gesetz bestimmte, das Gericht solle bei Tage und öffentlich stattfinden. Aber freilich, dieses Gaukelspiel eines Spruchgerichts vertrug die Tageshelle nicht. Es handelte sich ja auch nur darum, irgend einen Grund für das Erkenntnis des Todesurteils aufzufinden. Noch vor dem Urteilsprüche war schon das Grab im Schloßgraben ausgeworfen worden. Savary hat diese Scheußlichkeit später vergeblich zu leugnen versucht. Die gerichtliche Untersuchung war im wesentlichen nur eine Wiederholung des ungründlichen Verhörs. Bei dem Mangel an Zeugen für oder gegen den Angeklagten waren die gegen ihn erhobnen Beschuldigungen nicht beweiskräftig, sobald der Angeklagte die Schuldfrage verneinte. Aber dieser Punkt kümmerte den Gerichtshof nicht, bei dem alles Ungesetzliche möglich war, weil der Tod Enghiens schon bestimmt war. Auch jetzt antwortete Enghien ruhig, fest und mit edler Würde. Die Anklageschrift beschuldigte ihn erstens, gegen Frankreich gekochten zu haben, zweitens, im Solde Englands zu stehn, und drittens, mit England Komplotte gegen die innere und die äußere Sicherheit der Republik geschmiedet zu haben. Die beiden ersten Punkte konnten nicht durch französische Gesetze abgeurteilt werden, da Enghien als ein Bourbon nicht Untertan der Republik war, und da er ferner nicht Emigrant, sondern Verbannter und nicht mit den Waffen in der Hand auf französischem Boden oder im eroberten Feindeslande ergriffen, sondern aus einem neutralen Lande unter Verletzung des Völkerrechts aufgehoben worden war. Der dritte Anklagepunkt aber gehörte nach dem französischen Gesetz über Komplotte überhaupt nicht vor eine Militärkommission, sogar nicht unter dem Vorwande des Konnexes mit andern Verfehlungen, sondern vor einen Zivilgerichtshof. Zu dem ersten Punkte erklärte Enghien wieder freimütig, gegen Frankreich gekochten zu haben, und nannte die Feldzüge, an denen er beteiligt gewesen sei. Auf die zweite Anklage gab er zu, eine englische Pension bezogen zu haben, stellte aber entschieden in Abrede, im Solde Englands zu stehn. Den dritten Anklagepunkt wies er als ganz unwahr und unbegründet mit Entrüstung zurück. Nun versuchte der Gerichtshof, den Herzog in die Verschwörung von Bichegru, Cadoudal und Genossen zu verwickeln, da man unbedingt einen Grund für die Verurteilung zum Tode haben mußte. Enghien jedoch erklärte fest seine Unschuld: er habe nichts davon gewußt, keinen der Verschwornen gekannt und niemals mit ihnen in Verbindung gestanden. Die Richter waren in einer höchst unangenehmen Lage. Dem Herzog war nicht beizukommen, und man konnte keinen Rechtsgrund auffinden, der zur Begründung des Todesurteils genügt hätte, das der Erste Konsul haben wollte. Sulin bekam später, als er alt und halb blind geworden war, Gewissensbisse und schrieb eine Rechtfertigungsschrift, betitelt: *Explications offertes aux hommes impartiaux au sujet de la commission militaire instituée en l'an XII pour juger le duc d'Enghien* (Paris, 1823), worin er sich vergebens bemühte, seinen Anteil der Schuld an dem widerwärtigen Gaukelspiel dieser Gerichtsitzung von sich abzuwälzen. Darin sagt er über das Verhalten Enghiens vor der Kommission,

der Herzog habe mit stolzer Sicherheit und mit Verachtung jede Anschulldigung einer auch nur mittelbaren Teilnahme an einer Verschwörung gegen das Leben des Ersten Konsuls zurückgewiesen, aber freimütig bekannt, gegen Frankreich gefochten zu haben. Den oft wiederholten Bemühungen der Richter, ihn zur Abschwächung seiner Tonart zu bewegen, sei er mit hochherziger Entschlossenheit entgegengetreten. Er habe geäußert, daß er nur die Rechte seiner Familie aufrecht erhalten habe, und daß ein Condé nur mit den Waffen in der Hand wieder in sein Vaterland zurückkehren könne. Seine Geburt und seine Denkweise machten ihn für immer zu einem Feinde der gegenwärtigen Regierung. Die Standhaftigkeit seiner Geständnisse habe die Richter in Verzweiflung gebracht. Mehrmal hätten sie versucht, ihm einzugeben, von seinen frühern Erklärungen abzustehn. Seine Antwort sei immer dieselbe geblieben: er sehe die ehrenwerten Absichten der Mitglieder des Gerichtshofs, könne sich aber der von ihnen angebotenen Mittel nicht bedienen. Nochmals sprach Enghien die Bitte um eine Unterredung mit dem Ersten Consul aus, wie er es schon am Schlusse des ersten Verhörs vor Dautancourt getan hatte. Die Richter schienen für einen Augenblick Napoleons Forderung vergessen zu haben und die Billigkeit der Bitte einzusehen. Aber Savary verhinderte die Erörterung der Richter mit der Bemerkung, que cette demande était inopportune. (Gulin a. a. D. S. 6.) Die Richter mußten sich fügen. Nun ging man an die Abfassung des Verdikts. Das war bei der Lage der Dinge eine höchst schwierige Aufgabe, denn das französische Gesetz verlangte ausdrücklich, daß im Protokoll die Tatsachen mit größter Genauigkeit angegeben würden, für die die Todesstrafe verhängt wurde. Ferner war die Angabe der Gesetzesartikel vorgeschrieben, nach der die Sentenz erfolgt war, und schließlich mußte natürlich die Sentenz der Anklage entsprechen. Das alles machte der Kommission schweres Kopfzerbrechen. Endlich stellte man den Wortlaut des Verdikts, wie folgt, fest:*)

Das Kriegsgericht erklärt Louis Antoine Henri von Bourbon, Herzog von Enghien

1. einstimmig für schuldig, die Waffen gegen die französische Republik getragen zu haben,
2. einstimmig für schuldig, seine Dienste der englischen Regierung, dem Feinde der Republik, angeboten zu haben,
3. einstimmig für schuldig, von besagter englischer Regierung Agenten aufgenommen und akkreditiert, ihnen Mittel zum Verkehr in Frankreich an die Hand gegeben und sich mit ihnen gegen die innere und äußere Sicherheit der Republik verschworen zu haben,
4. einstimmig für schuldig, sich an die Spitze einer Vereinigung französischer Emigranten und anderer gestellt zu haben, die sich an Frankreichs Grenzen in Freiburg und in Baden sammelten und von England besoldet wurden,
5. einstimmig für schuldig, Verbindungen mit der Stadt Straßburg in der Absicht gepflogen zu haben, Aufruhr in den benachbarten Departements zu erregen, um eine Diversion zugunsten Englands zu machen,

*) Pièces judiciaires usw. S. XXIV u. flgde., Nr. 10: Commission militaire spéciale, formée dans la première division usw.

6. einstimmig für schuldig, einer der Begünstiger oder Mitschuldigen der von den Engländern gegen das Leben des Ersten Konsuls gerichteten Verschwörung zu sein und beabsichtigt zu haben, im Falle eines Erfolgs dieser Verschwörung in Frankreich einzudringen.

Man erkennt die ganze Ungefeßlichkeit des Verfahrens aus diesem Schriftstück. Auf die drei Anklagepunkte des Konsularbeschlusses erfolgt ein Verdikt, das deren sechs enthält, von denen nur der erste zutrif, aber wie schon oben bemerkt wurde, nach den damals in Frankreich geltigen Gesetzen keine Bestrafung herbeiführen konnte. Die fünf folgenden Anklagepunkte sind absichtlich erfunden. Ferner hatten die Richter, entgegen der bestimmten Forderung des Gesetzes, kein bulletin des lois (Gesetzbuch) vor Augen. Auch ist es nicht bezeugt, daß der Vorsitzende den Text des Gesetzes vor dessen Anwendung auf den vorliegenden Fall vorgelesen hätte. Eine Abschrift dieses Schriftstücks wurde sofort dem Ersten Consul zugestellt, der sie mit dem Vermerk: Zum Tode verurteilt, ohne Zeitverlust der Kommission wieder zugehn ließ. Das zuerst entworfne Protokoll des Kriegsgerichts trug neben dem Datum des 20. März den Zusatz: deux heures du matin. Diese Worte wurden austradiert, aber nur flüchtig, so daß sie dennoch lesbar blieben. Seit der Vorführung des Unglücklichen waren also schon zwei Stunden verflossen. Da Enghien nun noch vor dem Grauen des Morgens ausgelebt haben sollte und das Grab schon seiner harzte, war nur noch wenig Zeit übrig für die Fassung des Urteilspruchs in gesetzmäßiger Form unter Hinzufügung der einschlägigen Gesetzesartikel. Aber nicht das Urteil, sondern der Tod Enghiens war ja die eigentliche Aufgabe des Kriegsgerichts, und so glaubte man, für die Formalitäten Zeit genug nach der Hinrichtung zu haben. Das Todesurteil hatte gelautet: L'unanimité des voix l'a déclaré coupable, et lui a appliqué l'art. . . . de la loi du . . . ainsi conçu . . . et, en conséquence, l'a condamné à la peine de mort. Ordonne que le présent jugement sera exécuté de suite, à la diligence du capitaine-rapporteur, après en avoir donné lecture, en présence des différens détachemens des corps de la garnison, au condamné. Fait, clos et jugé usv. (Pièces judic. S. XVIII, Nr. 5.) Die punktierten Stellen blieben unausgefüllt. Auch fehlte die Unterschrift des Gerichtsschreibers, ohne die nach dem französischen Gesetz die Strafe nicht vollzogen werden durfte. Übrigens war auch die Bestimmung der ungesäumten Urteilsvollstreckung ungeheuerlich und völlig ungefeßlich. Denn das Gesetz gewährte gegen alle kriegsgerichtlichen Urteile entweder den Refers einer Revision oder eine Kassationsinstanz wegen des Inkompetenzpunkts. Das Gesetz vom 17. Messidor des Jahres XII, wonach jeder Refers gegen die Urteile der Militärkommissionen untersagt war, ist erst vier Wochen nach dem Tode Enghiens erlassen worden; aber sogar dieses strenge Gesetz bestimmte ausdrücklich, daß die Urteile seront exécutés dans les vingt-quatre heures de leur prononciation. Unter den Richtern sogar wurden Zweifel an der Gültigkeit dieses Meisterstücks bonapartistischer Gerechtigkeitspflege laut, und Sulin selbst äußerte später über diesen Punkt, die vermeintliche Urschrift, ungeachtet des Umstands, daß sie mit allen Unterschriften versehen war, sei wegen ihrer mangelhaften Form beseitigt und nach Ablehnung mehrerer mißglückter Entwürfe durch ein regelmäðigeres

Schriftstück ersetzt worden. Er habe nur vergessen, das erste hiermit zu einem bloßen Entwurfe gewordne Schriftstück zu vernichten. (Hulin, Explications, S. 11 u. 12.) In allen wesentlichen Punkten stimmt übrigens das oben angeführte zweite Schriftstück mit dem ersten überein, nur enthielt es am Schlusse statt des Befehls der unverzüglichen Hinrichtung die Bemerkung: Ordonne qu'il en sera envoyé, dans les délais prescrits par la loi, à la diligence du président et du rapporteur, une expédition tant au ministre de la guerre, au grand-juge, ministre de la justice, et au général en chef, gouverneur de Paris. (Pièces judic., S. XXX u. ff.) Das scheint ein letzter Versuch gewesen zu sein, durch die Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten Zeit zu gewinnen und vielleicht eine Milde rung des napoleonischen Befehls herbeizuführen. Im Zusammenhange damit wurde nochmals Enghiens Bitte um eine Unterredung mit dem Ersten Konsul besprochen, und Hulin entschloß sich, an Bonaparte zu schreiben, um ihm Enghiens Bitte vorzutragen. Da aber trat Savary wieder zu dem Schreibenden mit der Frage: Was machen Sie da? Als Hulin antwortete: Ich schreibe an den Ersten Konsul, um ihm die Bitte des Angeklagten und die Anempfehlung des Gerichtshofs vorzutragen, nahm ihm Savary die Feder aus der Hand und erwiderte: Sie haben Ihr Geschäft beendet, was nun noch zu tun ist, liegt mir ob. Darauf verließ er das Zimmer, das er hinter sich abschloß. Während die Richter noch auf den Wagen warteten, wurde plötzlich das Knallen einer Gewehrsalve hörbar. Der Justizmord war vollbracht. Hulin legte später in seinem und seiner Mitrichter Namen gegen die furchtbare Übereilung bei der Vollstreckung des Urteils lebhaftest Verwahrung ein, da ihr Urteil nur angeordnet habe, daß Abschriften an den Kriegsminister, den Oberrichter und den Gouverneur von Paris, der allein die Hinrichtung zu befehlen hatte, gehn sollten. Diese Abschriften waren noch nicht einmal angefertigt, da hatte Enghien schon ausgelitten. Savary kümmerte sich freilich nicht um die Formalitäten; er wußte, was er zu tun hatte.

Über die letzten Augenblicke des unglücklichen Opfers bleibt noch folgendes nachzutragen. Der Offizier, der Enghien zum Tode führte, hieß Harel und war der Kommandant des Schlosses von Vincennes. Er hatte früher im Regiment Royalinfanterie gedient und Enghien noch als Knaben gekannt. Tief ergriffen teilte er seine Erinnerung dem Herzog mit, der ebenfalls eine lebhafteste Bewegung empfand. Es ging bei Fackelschein eine finstre Wendeltreppe tief hinab. Von einem furchtbaren Gedanken ergriffen, fragte Enghien stillstehend den Offizier: Wohin führen Sie mich? Ich würde lieber sterben, als lebendig in einem Keller begraben sein! Nein, Monseigneur, sagte Harel mit schluchzender Stimme, darüber können Sie ganz ruhig sein. Man trat nun durch eine kleine Pforte in den Schloßgraben. In der Nähe des offenen Grabes stand das Exekutionskommando der Elitegardarmen. Mein Gott, rief Enghien aus, was habe ich denn getan? Da trat ein Adjutant vor und verlas das Todesurteil. Enghien bat ihn, die einleitenden Formeln und die Einzelheiten wegzulassen und zur Hauptsache zu kommen, bewahrte übrigens auch jetzt noch seine edle Haltung. Dann wünschte er einen Beichtvater, der jedoch nicht zu haben war. Nun kniete der unglückliche Herzog zu kurzem Gebete nieder, erhob

sich und sprach mit fester Stimme: Marchons! Es war ungefähr vier Uhr. Der Morgen dämmerte nur ganz schwach; es war ein dichter Nebel. Fackeln waren deshalb zur Stelle. Dem Todgeweihten soll sogar eine Laterne an einem Knopfe des Rocks befestigt worden sein, damit die Schützen das Ziel nicht verfehlten. Enghien ließ sich, ohne zu zittern, an die Stelle führen, wo er sterben sollte. Man wollte, daß er niederknie, aber er tat es nicht, sondern sagte mit Festigkeit: Ein Bourbon beugt das Knie nur vor Gott! Er reichte noch eine Haarlocke, die er sich abgeschnitten hatte, samt einem goldnen Ringe und einem Briefe dem nächsten besten Soldaten hin mit der Bitte, die Andenken nach Ettenheim an die Prinzessin Rohan gelangen zu lassen. Schon streckte der Soldat die Hand danach aus, da rief der befehlige Offizier: Niemand soll hier die Aufträge eines Verräters ausrichten! Enghien wollte sprechen; er begann: Meine Freunde! wurde aber wieder durch den Offizier unterbrochen, der ihm zurief: Du hast hier keine Freunde! Der Herzog konnte nur noch sagen: Meine Tapfern, ich sterbe für mein Vaterland und meinen König! Da rief Savary, der auf der Brustwehr stand, dem Offizier den Befehl zu, Feuer zu geben. Dumpf knallten die Schüsse in der dicken Luft. Enghien fiel leblos zu Boden. Aber sogar der Tod des Opfers hinderte die Schergen Bonapartes nicht, den Leichnam, angekleidet wie er war, ohne jedes Anstandsgefühl in die Grube zu rollen. Das Trauerspiel war zu Ende. Die korsische Wendetta hatte ihr Opfer vernichtet. Als man wenig Stunden später dem Ersten Konsul die Vollstreckung des Todesurteils meldete, sagte er kurz: C'est bien!

Wie Savary später, obwohl vergebens, sich zu rechtfertigen suchte in seiner Schrift: *Extrait des mémoires de M. le duc de Rovigo concernant la catastrophe de M. le duc d'Enghien* (Paris, 1823), so war auch Napoleon in der Folgezeit bemüht, die Schuld von sich abzuwälzen. Zwar beunruhigten ihn die Äußerungen der europäischen Höfe nicht eben sehr, aber die allgemeine Entrüstung in Frankreich selbst war ihm sehr unangenehm; sie störte ihm seine Kreise. Paris war nach dem Bekanntwerden der Nachricht von der Hinrichtung in einem Zustande dumpfen Schreckens wie zur Zeit des Terrorismus. Diese Volksstimmung machte auf Napoleon einen tiefen und nachhaltigen Eindruck. Noch in seinen *Mémoires de St. Hélène* bürdete er Talleyrand und Savary die Verantwortung auf. Aber Talleyrand konnte an Enghiens Tod kein Interesse haben, und Savary war nur der gehorsame Diener seines Herrn. Napoleon stellte die Hinrichtung Enghiens als einen Akt der Notwehr und Selbstverteidigung hin, wenn er schreibt: Von allen Seiten wurde ich durch die Feinde bestürmt, die die Bourbons gegen mich hezten, wurde bedroht von Windbüchsen, Höllemaschinen und verderblicher Kriegslust jeder Art. Auf Erden hatte ich keinen Gerichtshof, bei dem ich hätte Schutz fordern können. Also hatte ich ein Recht, mich selbst zu beschützen, und indem ich einen von jenen tötete, deren Anhänger mein Leben bedrohten, wurde ich befugt, den übrigen einen heilsamen Schrecken einzuflößen. Auch sagte er in einem Zusatz zu seinem Testament: *J'ai fait arrêter et juger le duc d'Enghien, parce que cela était nécessaire à la sûreté, à l'intérêt et à l'honneur du peuple français, lorsque le comte d'Artois entretenait, de son aveu, soixante assassins*

à Paris. Dans une semblable circonstance, j'agirais de même. (Boulay a. a. D., S. 283.)

Und die Staaten Europas? — Ein Schrei der Entrüstung durchhallte die europäische Welt; das ungesetzlich vergossene Blut schrie um Rache; das verhöhlte Völkerrecht heischte Sühne. Der Unwille einzelner Stimmen war sogar Napoleon vernehmlich. Aber was geschah durch die Regierungen? — Nichts! — Am 15. März hatte Nachts um 1/2 1 Uhr der Kommandant des in Kehl liegenden badischen Infanteriepostens, Leutnant Hufschmidt, in fliegender Eile den Prinzen Ludwig von Baden von dem Einbruche der Franzosen in das badische Gebiet benachrichtigt. (Politische Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden, V. Band. Heidelberg, 1901. S. 8, Nr. 7.) Kurfürst Karl Friedrich verlangte daraufhin von dem französischen Gesandten Massias Aufklärung. Statt der Antwort überreichte dieser am Nachmittage ein vom 10. März datiertes Schreiben Talleyrands an den Minister, Baron v. Edelsheim, worin die unverzügliche Auslieferung eines vorgeblich in Offenburg bestehenden, hochverräthischen Ausschusses sowie laut der Abmachungen des Friedens von Lunéville die Ausweisung sämtlicher sich im badischen Lande aufhaltenden Emigranten gefordert wurde. In der Nacht trafen weitere Nachrichten in Karlsruhe ein, die die Ettenheimer und Offenburger Gewalttaten meldeten. Nun erst, nachdem alles vorbei war, übersandte Caulaincourt nach dem erhaltenen Befehle das zweite Schreiben Talleyrands an Edelsheim, das vom 11. März datiert war. Darin führte der Minister aus, die Verhafteten hätten sich durch ihre staatsgefährlichen, verbrecherischen Pläne außerhalb des Völkerrechts gestellt. Mit diesem durchaus haltlosen Hinweise, durch den die unerhörte Gewalttat des Friedensbruches gerechtfertigt werden sollte, verband der Minister den ganz unberechtigten Vorwurf, die kurbadische Regierung habe alle Umtriebe des Prinzen von Enghien und der übrigen Verhafteten stillschweigend geduldet. In Karlsruhe herrschte eine ungeheure Aufregung bei Hofe und in der Bevölkerung, als diese Vorfälle bekannt wurden, und sie wuchs noch, sobald man von der Schreckenstat von Vincennes Kenntnis erhielt. Tief empfand der greise Kurfürst den ihm angetanen Schimpf, der ihn um so schmerzlicher traf, da Talleyrand wie Napoleon selbst sich sogar bemühten, den Schein zu erwecken, als ob die badische Regierung mit den französischen Maßregeln einverstanden gewesen sei.*) Aber was konnte er tun? Er mußte ja leider mit der Schwäche seines Ländchens gegenüber dem mächtigen und noch dazu höchst rachsüchtigen französischen Nachbarn rechnen. Es konnte für ihn gar kein Zweifel darüber herrschen, welches Schicksal er und sein Staat im Falle eines Protestes gehabt haben würden. Eine Erklärung der sittlichen Entrüstung wäre nur ein beschriebenes Blatt Papier gewesen; sie hätte die einmal geschehene Sache doch nicht mehr ungeschehen gemacht, vielmehr nur dazu beigetragen, die exponierte Stellung des Kurstaats zu verschlechtern. Es galt

*) In den Mémoires de Miot de Méliot heißt es z. B. ausdrücklich: Le Margrave sur sa première réquisition a consenti que je m'en emparasse. Dabei muß die Darstellung Welfschingers: Le duc d'Enghien, Paris, 1888, S. 262, 411 ff., abgewiesen werden, der in kritischer Weise diese auf Irreführung der öffentlichen Meinung berechneten französischen Lügen als Tatsachen hinnimmt.

die Lösung der sehr mißlichen Aufgabe, vorsichtig und zurückhaltend jede Reizung Bonapartes zu vermeiden und dabei doch nach Möglichkeit die eigne Würde zu wahren. In dieser schweren Verlegenheit sah man sich sogar genötigt, der aufgeregten Bevölkerung alle öffentlichen Gespräche über das Ereignis unter Strafandrohung zu verbieten. Durch ein Generaldekret vom 16. März ferner erfüllte man Talleyrands Verlangen nach einer Ausweisung sämtlicher Emigranten, fügte jedoch die bestimmte Erklärung hinzu, daß das bisherige Verhalten der kurbadischen Regierung in der ganzen Sache keinen Tadel verdiene. (Polit. Korresp., S. 15, Nr. 16.) Das Generaldekret wurde im *Moniteur* vom 27. März 1804, Nr. 186 in einer bis auf eine absichtliche Fälschung getreuen Übersetzung veröffentlicht. In dem badischen Original heißt es nämlich: „Nachdem nun durch eine von der französischen Staatsregierung eingetretne Requisition, gewisse bestimmte Ausgewanderte wegen Verwicklung in eine Staatsverschwörung wider die dortige Verfassung handfest machen zu lassen, und durch die zu gleicher Zeit von einer militärischen Streifmannschaft geschehene unvermuthete Befragung derer in diese Classe gerechnete Individuen der Fall eingetreten ist, wo Ihre Kf. D. den Aufenthalt der französischen Ausgewanderten in Ihrer Landen als der Ruhe des deutschen Reiches gefährlich und der französischen Staatsregierung verdächtig ersehen müssen, wird . . . das Verbot des Aufenthalts für sämtliche Emigranten . . . erneuert usw.“ Der französische Text im *Moniteur* aber lautet: *Le Gouvernement français venant de requérir l'arrestation de certains émigrés dénommés, impliqués dans le complot tramé contre la constitution, et une patrouille militaire venant de faire l'arrestation des compris individus dans cette classe, le moment est venu, où S. A. S. est obligée de voir usw.* Man hat hier also absichtlich die Worte „zu gleicher Zeit“ und „unvermuthet“ einfach nicht mitübersetzt, um ein Einverständnis der badischen Regierung mit dem französischen Gewaltstreich zu konstruieren. Mit solchen Mitteln arbeitete das Kabinett Bonapartes! Als diese Fälschung im *Moniteur* erschienen war, gab der badische Gesandte in Paris, Freiherr v. Dalberg, dem Minister v. Edelsheim zu erwägen, ob nicht eine amtliche Verwahrung gegen diese Entstellung am Platze sei. Aber man war am Karlsruher Hofe bei der Schwierigkeit der Lage froh, daß Napoleon und Talleyrand sich zufrieden gegeben hatten. Die Haltung, die Baden damals gegen den französischen Gewalthaber einnahm, war ohne Frage sehr schwächlich, aber man würde ungerecht sein, wenn man vergessen wollte, einmal, daß sie von der Macht der Verhältnisse erzwungen war, und zweitens, daß auch andre, viel mächtigere Reichsstände damals nicht wagten, ihre Meinung in dieser Angelegenheit frei zu äußern.

Am preußischen Hofe z. B. war man von der Verhaftung und Hinrichtung Enghiens zwar höchst schmerzlich berührt, scheute sich aber, durch eine Erklärung der Mißbilligung die Pflege der guten Beziehungen zu Frankreich zu gefährden. In diesem Sinne schrieb Lombard damals an Hardenberg die jämmerlichen Worte: „Das Beste, was wir bei diesem Vorfalle tun können, ist, keinerlei Lebenszeichen von uns zu geben.“ Und Hardenberg stimmte dem völlig bei. (Baillon: Preußen und Frankreich II, 262 und Baillon: Briefwechsel König Friedrich Wilhelms III. und der Königin Luise mit Kaiser Alexander I., 52.)

Auch in Osterreich rührte man sich nicht. Denn man fürchtete mit banger Sorge eine kriegerische Verwicklung mit Napoleon und war erfreut darüber, daß der badische Gesandte, dem Befehle seiner Regierung gemäß, keine offizielle Anzeige von dem empörenden Vorgang gemacht hatte. In Ermanglung einer solchen konnte der Kaiser seine stillschweigende Haltung bewahren. Der Graf Cobenzl äußerte damals zu dem russischen Botschafter, der ihn auf die Notwendigkeit eines Vorgehens im Namen der beleidigten Würde des Reiches hinwies, die bezeichnenden Worte: *Nous sommes à la bouche du canon*. Ebenso kläglich und würdelos war das Benehmen des Reichstags in Regensburg. Die kurbadische Regierung hatte dorthin natürlich eine Mitteilung des Vorfalls gesandt. Aber sie war dabei mit der größten Vorsicht zu Werke gegangen, denn sie hatte sich mit einer knappen, mit Aktenbelegen versehenen „Geschichtserzählung“ (Pol. Korresp. S. 14, Nr. 15) begnügt, ohne Urteile oder Empfindungen auszudrücken. Auch sollte der Vertreter der badischen Regierung in Regensburg nur mündlichen Gebrauch davon machen. Der Reichstag aber, diese oberste Behörde der deutschen Nation, war leider ganz und gar nicht dazu angetan, dem tiefgekränkten Gerechtigkeitsgefühl zu einer wirksamen Genugtuung zu verhelfen und eine Sicherung vor einer Wiederholung solcher Gewalttätigkeit zu verschaffen. Man wagte, abgesehen von einigen Worten des Unwillens, die der kaiserliche Kommissar v. Hügel äußerte, kein offenes Wort gegen den Gewaltigen in Paris; waren doch auch die Gesandten mancher fremden Mächte in Paris so furchtsam gewesen, daß sie ihren Höfen nicht einmal die Mitteilung von dem Justizmorde zu machen gewagt hatten, um den Ersten Konsul „nicht zu irritieren“! Abwiegeln ließ sich der Kurzerzkanzler in Regensburg vernehmen, von jeher habe Übermacht sich Gewalttätigkeiten erlaubt; den Größern stehe es zu, einer solchen Übermacht Grenzen zu setzen, die andern müßten geschehen lassen, was sie nicht hindern könnten. Der traurige Fall Enghien schien also in Vergessenheit geraten zu sollen.

Aber der König Gustav Adolf von Schweden, der sich seit Ende September 1803 an dem nahe verwandten Hofe in Karlsruhe als Gast aufhielt, gab seiner starken Entrüstung in einer Note lauten und offenen Ausdruck. Auch behandelte er den französischen Geschäftsträger und sogar den greisen Kurfürsten mit Rücksichtslosigkeit. In merkwürdigem Widerspruche damit steht freilich die wunderliche Tatsache, daß der krankhaft launische Mann zugleich seinen Adjutanten nach Paris schickte und sich als Zeichen seiner unerschütterlichen Freundschaft die Überlassung des Testaments Enghiens vom Ersten Konsul erbat. Der Karlsruher Hof aber sehnte sich lebhaft nach der Abreise des gefährlichen Gastes, um so mehr, als man durchaus nicht sicher davor war, daß der Korse in seinem blinden Hass eines Tages den „Jaunkönig“ aufheben und dem Schicksale Enghiens verfallen lassen könnte. Doch die unbequeme Mahnung machte in Paris offenbar nur geringen Eindruck. Weit mehr störte dort das Verhalten des russischen Kaisers. Am Petersburger Hofe herrschte schon seit längerer Zeit eine tiefe Abneigung gegen den Bonapartismus und neuerdings eine ungeheure Empörung über den Fall Enghien. Kaiser Alexander befahl Hoftrauer und gebrauchte die heftigsten Schmähworte gegen die französische Regierung, dieses „Gefindel von Räubern und Mördern“ (*repaire de brigands*). Er war um

so tiefer entrüstet, als der Kurfürst Karl Friedrich ihm nahe verwandt war. Der russische Ministerresident mußte deshalb Talleyrand eine Note vorlegen, worin sich Rußland über die Verletzung des badischen Gebiets bitter beklagte. Auch überreichte der russische Geschäftsträger in Regensburg, v. Klüpfell, am 6. Mai dem Reichstag ein Schreiben seines Souveräns, in dem gegen den Ettenheimer Frevel entschiedne Verwahrung eingelegt und auf die Gefahr hingewiesen wurde, die für das Reich entstehe, „wenn solche Gewaltstreiche für zulässig gälten oder stattfinden könnten, ohne gefühlt und gehindert zu werden.“ Man geriet darob in Regensburg in peinlichste Verlegenheit. Auf die russische Anregung hin mußte unbedingt etwas geschehen, aber man war dabei fest entschlossen, in verbindlichster Form zu Werke zu gehn. Darum erklärte am 14. Mai der österreichische Gesandte — und in ähnlicher Weise inolge einer Vereinbarung mit dem Wiener Hofe auch der preußische Geschäftsträger —, der Kaiser glaube, daß es keinem Anstande unterliege, wenn Frankreich um eine hinlänglich beruhigende Aufklärung ersucht werde. Darauf beraumte man eine sechswöchige Verlaßzeit und die Eröffnung des Protokolls auf den 18. Juni an. Napoleon geriet über alle diese Störungen seiner Politik in große Wut. Er antwortete mit der Proklamation des Kaisertums und der Abberufung seines Petersburger Gesandten. Österreich bemühte sich, Napoleon zu besänftigen, und Cobenzl mußte Talleyrand den Rat geben, Frankreich möge die von ihm abhängigen Reichsstände zu einer Erklärung bewegen, die die russische Note unwirksam zu machen geeignet sei. Talleyrand ging darauf ein und schlug zu diesem Zwecke Baden vor. Dazu gab Cobenzl seine Zustimmung. Vergebens bemühte sich Dalberg, die höchst peinliche Aufgabe seinem Hofe zu ersparen. Er mußte sich Talleyrands Willen fügen, doch bestand er fest darauf, daß seinem Souverän wenigstens nichts angefonnen werden solle, das wider Recht und Billigkeit verstoße und seine Ehre antaste. Man einigte sich schließlich am 25. Mai auf den Entwurf einer Erklärung, worin der Kurfürst unter einer Höflichkeitserklärung für Rußland „auf Grund erhaltner Aufklärungen“ den Wunsch ausdrücken sollte, es möge den Eröffnungen vom 6. und 14. Mai keinerlei Folge gegeben werden. In Karlsruhe war man nun wieder in einer peinvollen Verlegenheit, um so mehr, als der neuernannte russische Gesandte, Baron v. Maltiz, gerade damals den badischen Hof dringend aufforderte, des Zaren Vorgehn in Regensburg zu begünstigen. Soviel jedoch war klar: man konnte den Entwurf vom 25. Mai in der vorliegenden Fassung nicht annehmen. Denn der Kurfürst konnte nicht erklären, hinlänglich beruhigende Aufklärungen erhalten zu haben. Er hätte sonst vor ganz Europa Lügen gestraft werden können; auch hätte man sonst von ihm gesagt, daß alles mit seinem Wissen und Willen geschehn sei. Man änderte deshalb den Entwurf dahin ab, daß von „Aufklärungen“ nicht mehr die Rede war, sondern nur der Wunsch geäußert wurde, es möchten etwaige üble Folgen, die sich aus dem Ettenheimer Ereignis ergeben und die Ruhe des Reiches gefährden könnten, in Zeiten beseitigt werden. Napoleon aber war aufs äußerste aufgebracht, daß man in Karlsruhe gewagt habe, den Entwurf vom 25. Mai eigenmächtig abzuändern. Er drohte, der Kurfürst habe jetzt die Wahl zwischen Frankreich und Rußland; länger lasse er sich nicht

foppen. Talleyrand machte der kurbadischen Regierung den Vorwurf der Undankbarkeit und Zweideutigkeit und verlangte gebieterisch eine unverzügliche, zufriedenstellende Erklärung, die den Wunsch enthalten müsse, daß der russischen Note keine Folge gegeben werde. Dalberg äußerte voll Verzweiflung: Das Messer sitzt uns an der Kehle! Es blieb nichts übrig, als sich dem Zwange des Gewaltigen zu beugen. Am 27. Juni gab Edelsheim darum dem Grafen Görz die Ermächtigung, in der nächsten Sitzung eine Erklärung zu verlesen, die in allen Stücken der französischen Forderung genügte. Dieser Auftrag wurde am 2. Juli vollzogen. Um nun allen Schwierigkeiten und peinlichen Erörterungen aus dem Wege zu gehn, fand man in Regensburg schließlich das schmachvolle Mittel, noch vor Beginn der offiziellen Ferien, die erst Ende August anfangen, schleunigst abzureisen. Damit war der traurige Fall Enghien vor dem Reichstage endgiltig abgetan. Konnte die Ohnmacht und Erbärmlichkeit des Reiches deutscher Nation vor aller Welt deutlicher dargetan werden?

Aber die Sammereligkeit dieser Politik der namenlosen Schwäche rächte sich an Deutschland bitter. Wie hätte Bonapartes Übermut nicht ins Ungemessene steigen sollen, da er sehen mußte, wie schlechte Güter ihrer Rechte die deutschen Fürsten waren! Ungestraft hatte er das badische Gebiet verlegt, ungestraft tat er dasselbe 1806 an Preußen, ungestraft behandelte er zwei Jahre später zu Erfurt das „Parkett von Königen“ en bagatelle. Erst das Volk, das gemißhandelt und geknechtete deutsche Volk, zahlte ihm, als es zum Bewußtsein seiner Würde und Kraft gelangt war, seine Sünden heim.

Im Jahre 1816 — Bonaparte saß schon in seinem Felsenkerker St. Helena — ließ Ludwig der Achtzehnte durch eine besondere Kommission nach dem Opfer von 1804 Nachforschungen anstellen. Man fand alle seine Reste, der Schädel war durch Kugeln ganz zertrümmert. Von den Kleidern fand man noch Überbleibsel, die gleichfalls Kugelspuren aufwiesen. Man fand die goldne Kette, den Ring, die Geldtasche mit dem Wappen der Condés, einen kleinen Schlüssel und schließlich noch siebenzig Dukaten und Gulden in Rollen, die ihm bei der Trennung in Straßburg noch der treue Jacques übergeben hatte. (Das Protokoll der Kommission ist abgedruckt als *Extrait du Moniteur du 30 mars 1816* bei Maquart: *Réfutation de l'écrit publié par M. le duc de Rovigo etc.* Paris, 1823, S. 53 u. ff.) Die Reste des beklagenswerten Opfers bonapartistischer Rachsucht wurden am 21. Mai in einem Bleisarge mit allen seinem fürstlichen Stande zukommenden Ehren in demselben Saale beigesetzt, wo er zum Tode verurteilt worden war. Der Saal wurde in eine Kapelle verwandelt, und dem Gemordeten daselbst auch ein Denkmal errichtet. Hundert Jahre sind seit jener Märznacht verflossen; die napoleonische Herrlichkeit ist versunken; andre, bessere Zeiten sind gekommen, aber die Gegenwart soll mit teilnahmvollem Auge hineinschauen in die Abgründe der Vergangenheit.

